

99107103017000, 99107103017000

Änderungen mitteilen, die wichtig sind für den Bezug von Unterhaltsvorschuss

Heruntergeladen am 03.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/513590453/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107103017000, 99107103017000
Leistungsbezeichnung I	Änderungen mitteilen, die wichtig sind für den Bezug von Unterhaltsvorschuss
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Alleinerziehend, Jugendamt, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Änderung mitteilen, Sozialleistung, Unterhaltsvorschussstelle, Unterhaltsvorschusskasse
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterchaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Trennung mit Kind (1020500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/BJNR011840979.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1612a.html https://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/BJNR011840979.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1612a.html
Teaser	Sie bekommen Unterhaltsvorschuss und es haben sich Änderungen ergeben? Melden Sie diese sofort.
Volltext	<p>Für die gesamte Zeit des Leistungsbezugs müssen Sie der Unterhaltsvorschussstelle wichtige Änderungen mitteilen. Sie müssen alle Änderungen mitteilen, die für den Anspruch wichtig sein können oder über die Sie im Zusammenhang mit dem Unterhaltsvorschuss Erklärungen abgegeben haben.</p> <p>Die Änderungen müssen Sie spätestens nach 14 Tagen angeben.</p> <p>Beispiele für Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihr Kind lebt nicht mehr bei Ihnen. • Sie ziehen um. • Sie heiraten. • Sie ziehen mit dem anderen Elternteil zusammen. • Der andere Elternteil zahlt wieder Unterhalt oder will wieder Unterhalt zahlen.

Modul

Sachverhalt

- Der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils wird Ihnen bekannt.
- Der andere Elternteil ist gestorben.
- Das Kind ist gestorben.
- Das Kind besucht keine Schule mehr.
- Bei dem Kind, das keine Schule mehr besucht, ändert sich das Einkommen (weil sich zum Beispiel die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert).

Mitteilungen an andere Behörden genügen nicht.

Eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Pflichten ist eine Ordnungswidrigkeit und kann strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet werden. Außerdem können die gezahlten Leistungen zurückgefordert werden.

Sie erhalten für Ihr Kind den Unterhaltsvorschuss, wenn Sie es in Ihrem Haushalt ohne einen anderen Elternteil erziehen, gegen den das Kind einen Anspruch auf Unterhalt hat. Dieser Unterhalt wird jedoch vom anderen Elternteil beziehungsweise der zu Unterhaltszahlungen verpflichteten Person nicht, unvollständig oder unregelmäßig gezahlt.

Der Lebensmittelpunkt des Kindes muss dabei eindeutig in Ihrem Haushalt liegen. Sie dürfen keinen neuen Partner beziehungsweise keine neue Partnerin geheiratet haben.

Wenn die Bezugsvoraussetzungen vorliegen, wird Ihnen der Unterhaltsvorschuss bis zur Volljährigkeit Ihres Kindes gezahlt. Die Begrenzung der Bezugsdauer (zuvor maximal 72 Monate) wurde aufgehoben.

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich nach der Höhe des Mindestunterhaltes.

Wenn der allein erziehende Elternteil Anspruch auf volles Kindergeld hat, beträgt der Unterhaltsvorschuss seit dem 1. Januar 2024 in Niedersachsen:

- für Kinder bis zu 5 Jahren 230,00 Euro pro Monat

Modul

Sachverhalt

- für Kinder von 6 bis 11 Jahren 301,00 Euro pro Monat
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren 395,00 Euro pro Monat

Nach Vollendung des 12. Lebensjahrs hat Ihr Kind den Anspruch auf Unterhalt nur dann, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt wird:

- Sie oder Ihr Kind erhalten kein Bürgergeld.
- Durch den Unterhaltsvorschuss kann die Hilfebedürftigkeit Ihres Kindes vermieden werden.
- Sie haben ein Brutto-Monatseinkommen von mindestens 600,00 Euro und erhalten ergänzendes Bürgergeld.

Damit wird gewährleistet, dass im Bedarfsfall lückenlos alle Kinder Unterhaltsvorschuss erhalten. Zugleich wird für die Haushalte, die nicht hilfebedürftig sind, beziehungsweise durch eigene Erwerbseinkünfte unabhängig von Grundsicherungsleistungen werden könnten, ein wichtiger Anreiz geschaffen, den eigenen Lebensunterhalt zu sichern.

Der Unterhaltsvorschuss wird immer zum Beginn eines Kalendermonats ausgezahlt und kann für einen Monat rückwirkend beantragt werden.

Erforderliche Unterlagen

Nachweise über etwaige eingetretene Änderungen

- z. B. Heiratsurkunde, Scheidungsurteil
- Meldebescheinigung
- ggf. gültiger Nachweis über Aufenthaltstitel
- etwaige Unterhaltstitel/-urkunden

Voraussetzungen

- Sie erhalten Unterhaltsvorschuss.
- Es liegen Änderungen vor.
- Sie haben 14 Tage Zeit, um eine Änderung mitzuteilen.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mitteilung der Änderungen 2. Prüfung der Zuständigkeit und des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale 3. Weitergewährung der Leistung ohne Bescheid, Abänderungsbescheid oder Ablehnung <p>3a) Bei beabsichtigter Ablehnung Anhörung vor der Ablehnung</p>
Bearbeitungsdauer	Abhängig vom Vorliegen aller notwendigen Unterlagen/Informationen und ab Vorliegen aller notwendigen Unterlagen/Informationen unterschiedlich.
Frist	Sie haben 14 Tage Zeit, um eine Änderung mitzuteilen.
weiterführende Informationen	<p>https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/unterhaltsvorschuss</p> <p>https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/unterhaltsvorschuss</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltsvorschuss Änderungsmitteilung Bewilligung • Regelmäßige Auskunft ist Pflicht - Alle Änderungen sofort mitteilen: <ul style="list-style-type: none"> • Beispiele für Änderungen: - Kind lebt nicht mehr bei der alleinerziehenden Person. <ul style="list-style-type: none"> • Der alleinerziehende Elternteil zieht um. • Der alleinerziehende Elternteil heiratet. • Zusammenzug mit anderem Elternteil • anderer Elternteil zahlt Unterhalt • anderer Elternteil ausfindig gemacht • anderer Elternteil ist gestorben • Kind ist gestorben • Kind beendet die Schule • verändertes Einkommen des Kindes, wenn dieses nicht mehr zur Schule geht <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb 14 Tagen mitteilen • Mitteilungen an andere Behörden genügen nicht • Zuständige Stelle: Unterhaltsvorschussstelle, örtliches Jugendamt
Ansprechpunkt	Unterhaltsvorschussstelle: Sie können Änderungen bei

Modul	Sachverhalt
	dem für den Wohnort zuständigen Jugendamt mitteilen.
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Formlose Änderungsmitteilung <ul style="list-style-type: none"> • Persönliches Erscheinen nicht zwingend notwendig, im Einzelfall jedoch sinnvoll • Online-Dienste vorhanden: Ja, einen EFA-Dienst (UVO-Unterhaltsvorschuss Online), Roll-out in Vorbereitung • Ggf. weitere private Anbieter
Ursprungsportal	Communicate changes that are important for the receipt of maintenance advances, Änderungen mitteilen, die wichtig sind für den Bezug von Unterhaltsvorschuss